



## **Bürgerinformation des Gemeinderates Stammham Hähnchenmastanlage Wermuth**

Die aktuelle Medienberichterstattung veranlasst den Gemeinderat zu folgenden Informationen über die Hintergründe des vom Gemeinderat am 12.12.2019 gefassten Beschlusses zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans:

Der Vorhabenträger der geplanten Hähnchenmastanlage hat bei der Gemeinde die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung der Anlage beantragt. Gemäß § 12 Abs. 2 BauGB ist der Gemeinderat verpflichtet, über diesen Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Der Gemeinderat kann den Antrag auf Durchführung des Bebauungsplanverfahrens ablehnen, sofern bereits zu diesem – frühen – Verfahrensstadium erkennbar ist, dass das geplante Vorhaben nicht realisierungsfähig ist oder den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde widerspricht, mit der Folge, dass die Aufstellung des Bebauungsplans von vornherein ausscheidet. Beides ist hier aber nicht der Fall.

Der Gemeinderat verfolgt mit der Planung insbesondere das Ziel, Erweiterungen der bestehenden Hähnchenmastanlage am Standort Jurahof zu vermeiden. Der bestehende Standort liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits entwickelten Baugebieten der Gemeinde. Er verhindert darüber hinaus bereits heute weitere sinnvolle städtebauliche Entwicklungen in der Nachbarschaft. Im Falle von Erweiterungen des bestehenden Standorts werden die Einschränkungen der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde noch größer. Dies ist nicht im Interesse der Gemeinde.

Der Vorhabenträger hatte ursprünglich am bestehenden Standort Jurahof bereits eine Baugenehmigung für die Erweiterung seiner bestehenden Hähnchenmastanlage beantragt. Über den Bauantrag hätte nicht die Gemeinde, sondern das Landratsamt Eichstätt als untere Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden gehabt. Die Genehmigung des Vorhabens ist unter Umständen auch gegen den Willen der Gemeinde zu erteilen, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vorliegen. Der Gemeinde stehen zur Steuerung der Bebauung nur die Mittel der Bauleitplanung zur Verfügung.

Nachdem sich für den Vorhabenträger die Gelegenheit bot, seine Planungen an einem neuen Standort östlich der Autobahn zu verfolgen, wurde der Bauantrag zur Erweiterung des bestehenden Standorts zurückgezogen und die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens beantragt. Da eine Realisierung des Vorhabens an diesem Standort mit sehr großer Entfernung zu den Siedlungsgebieten der Gemeinde Stammham und der Nachbargemeinden erhebliche städtebauliche Vorteile bieten kann, hat sich der



Gemeinderat in Ausübung seines Ermessens für die Einleitung des Verfahrens entschieden. Bei dem in den Medien zitierten Beschluss des Gemeinderates in der Dezembersitzung handelt es sich um diesen sogenannten Aufstellungsbeschluss für einen „vorhabenbezogenen Bebauungsplan“. Das Bebauungsplanverfahren beginnt mit diesem Beschluss. Die gesamten Unterlagen zum Entwurf eines „vorhabenbezogenen Bebauungsplans“ liegen ab dem 20. Januar 2020 im Rathaus der Gemeinde Stammham zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Sie sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Stammham unter:

*[https://www.stammham.de/Buergerservice/Bauamtsinformationen/Bebauungsplaene in Aufstellung](https://www.stammham.de/Buergerservice/Bauamtsinformationen/Bebauungsplaene%20in%20Aufstellung)*

einsehbar.

Bis einschließlich 18. Februar 2020 findet das Verfahren der „frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt, in dem Stellungnahmen zum Vorhaben vorgebracht werden können.

Vom Vorhabenträger ist zudem die Durchführung einer Info-Veranstaltung, voraussichtlich am 19. Februar 2020, geplant.

Stammham, den 17. Januar 2020

Gemeinderat Stammham